



An den Grossen Rat

23.5092.02

WSU/P235092

Basel, 10. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 9. Mai 2023

Schriftliche Anfrage René Brigger betreffend «der besseren Abstimmung von Lärmschutz und Verdichtung gegen Innen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage René Brigger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Das Umweltschutzgesetz (USG) resp. die darauf gestützte Lärmschutzverordnung (LSV) sehen aktuell bzgl. Lärmschutz bei Neubauten und Umbauten eine strenge Regelung vor. Viele an sich sinnvolle, bzw. der durch das Raumplanungsgesetz (RPG) geforderten Innenentwicklung entsprechend, neue Wohnungen und Umbauten werden durch diese strengen Regelungen im verhindert resp. die Baukosten, somit final die Mietzinsen, werden durch die entsprechenden Auflagen erhöht. Dies obwohl natürlich nach wie vor das Prinzip gilt, Lärmemissionen möglichst an der Quelle zu begrenzen (Art. 11 Abs. 1 USG).

Unser Kanton resp. die Stadt Basel wird durch Nationalstrassen und Eisenbahnwege durchschnitten. Die Lärmemissionen aus Strassen- und Bahnverkehr schaffen grosse lärmvorbelastete Gebiete inmitten unserer Stadt. In diesen Gebieten sind Wohnbauten nur sehr eingeschränkt möglich. Dies ist u.a. der Fall, weil von Stadt und Kanton verpasst wurde, die Begrenzung der Lärmemissionen an der Quelle zu fordern, wie dies unser USG eigentlich verlangt. Als Beispiel kann auf den Vierspurausbau Basel-Karlsruhe verwiesen werden (DB). Im Rahmen des Ausbaus sind nur zum Teil Lärmschutzwände vorgesehen. In viele Wohnperimeter im Bereich Lange Erlen, Hirzbrunnen, Erlenmatt etc. sind jedoch keine Lärmschutzwände vorgesehen, obwohl in diesen Gebieten die Immissionsgrenze schon Stand heute in der Nacht überschritten sind. Der Kanton hatte zwar gegen das Plangenehmigungsge-
schuch Einsprache erhoben (Finanzdepartement). Es fällt aber auf, dass Lärmschutzwände, vor allem über Brücken etc., gelegt werden, die vorgenannten Wohngebiete aber nicht oder kaum geschützt werden.

Bekanntlich hat der Bundesrat Ende 2022 seine Botschaft zur Änderung des Umweltschutzgesetzes verabschiedet. Eines der Ziele der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht darin, den Lärmschutz und die Innenentwicklung besser aufeinander abzustimmen. Dafür schlägt der Bundesrat u.a. eine neue, bzw. klarere Regelung für Baubewilligungen an lärmexponierten Lagen vor. Bis diese neue Regelung Effekt auf die innere Verdichtung bzw. die Entwicklung neuen Wohnraums zeitigt, dürften noch Jahre vergehen.

Damit drängt sich die Frage auf, ob und wie sich der Kanton bei lärmvorbelasteten Gebieten für die Begrenzung von Lärmemissionen an der Quelle einsetzt (neben den Erleichterungen für den Umbau). Im Vordergrund stehen Lärmschutzwände, andere Massnahmen wären auch denkbar. Solche Lärmschutzwände können auch ästhetisch gestaltet werden und es wäre gar denkbar, diese mit Solarpaneelen etc. zu bestücken.

Daher bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo kommen solche Interessenskonflikte resp. Bereits bestehende Lärmüberschreitungen gegenüber klassischen Wohngebieten in Basel vor?

2. Ist der Regierungsrat resp. die entsprechenden Ämter gewillt, nach Art. 31 Abs. 2 LSV Ausnahmen im Interesse der Wohnraumentwicklung zu bewilligen?
3. Ob und wie ist der Kanton bereit und fähig, solche Schutzmassnahmen an der Quelle zu fördern und zu fordern und allenfalls zu finanzieren?
4. Wird mit den Bauherrschaften im Wohnbereich resp. den Verantwortlichen dieser lärmigen Infrastrukturanlagen (SBB, Bundesseisenbahnvermögen, ASTRA etc.) entsprechend zusammengearbeitet?

René Brigger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkung

Gemäss dem nationalen Umweltschutzgesetz (USG) und der Lärmschutz-Verordnung (LSV) dürfen Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten für lärmempfindliche Nutzungen wie Wohn- oder Bürogebäude nur dann erteilt werden, wenn die Vorgaben eingehalten sind. Wie aber in allen grösseren Städten und verdichteten Agglomerationen finden sich auch in Basel-Stadt insbesondere entlang von öffentlichen Infrastrukturanlagen (Strasse, Bahn) oder angrenzend an Industrie- und Gewerbeareale Lärmbelastungen, welche die massgebenden Grenzwerte für eine Wohn- oder Büronutzung überschreiten. Können die sog. Immissionsgrenzwerte durch bauliche, planerische oder gestalterische Massnahmen nicht eingehalten werden, so besteht die Möglichkeit einer Ausnahme durch die kantonale Vollzugsbehörde. Grundsätzlich muss hierfür aber an dem Bauvorhaben ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen und nach aktueller Rechtsprechung sinngemäß die über den Immissionsgrenzwerten liegenden Alarmwerte eingehalten werden. Gemäss aktueller Vollzugspraxis werden daher für die entsprechenden Bauvorhaben Ausnahmen erteilt.

Der Bundesrat hat im Dezember 2022 dem Parlament die Botschaft zur Änderung von Art. 22 und 24 USG überwiesen, womit die raumplanerischen Zielsetzungen mit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm besser abgestimmt werden sollen. Die lärmrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten sollen damit eine grössere Rechts- und Planungssicherheit erhalten und gleichzeitig soll damit auf die Notwendigkeit von Ausnahmen vollständig verzichtet werden können.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wo kommen solche Interessenskonflikte resp. bereits bestehende Lärmüberschreitungen gegenüber klassischen Wohngebieten in Basel vor?*

Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch Strassenverkehrslärm finden sich im Kanton Basel-Stadt vorwiegend entlang der Hauptverkehrsachsen, wobei im Einwirkbereich der Nationalstrasse auch teilweise die Alarmwerte nicht eingehalten werden können. Von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch Bahnlärm betroffen sind das Bachlettenquartier, die Breite und das Hirzbrunnenquartier, dies insbesondere im Nahbereich des Schienennetzes. Die Alarmwerte sind aber eingehalten. Ähnlich stellt sich die Situation im Einwirkbereich der Industrie und des Gewerbes dar, wie z.B. in den Arealentwicklungen Volta Nord, Westquai, Wolf oder Walkeweg. Im Zug der innerstädtischen Verdichtung ist festzustellen, dass zukünftig Wohn- und Büronutzungen wohl vermehrt in lärmvorbelasteten Gebieten realisiert werden. Um allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden, muss daher bereits frühzeitig in der Planung auf die Lärmimmissionen der unterschiedlichen Lärmquellen durch entsprechende bauliche, planerische oder gestalterische Massnahmen reagiert werden.

2. *Ist der Regierungsrat resp. die entsprechenden Ämter gewillt, nach Art. 31 Abs. 2 LSV Ausnahmen im Interesse der Wohnraumentwicklung zu bewilligen?*

Bereits heute werden Bauvorhaben von Wohn- und Bürogebäuden in lärmvorbelasteten Gebieten unter Anwendung von Art. 31 LSV durch die Vollzugsbehörde geprüft und beurteilt. Können trotz Massnahmen die massgebenden LSV-Grenzwerte nicht eingehalten werden, besteht gemäss Art. 31 Abs. 1 LSV die Möglichkeit einer Ausnahme durch die kantonale Vollzugsbehörde. Die Vollzugspraxis, welche neben Basel-Stadt auch im Sinn einer schweizweiten Harmonisierung von insgesamt 13 Städten und Kantonen angewendet wird, findet sich auf der Webseite www.bauen-im-laerm.ch.

3. *Ob und wie ist der Kanton bereit und fähig, solche Schutzmassnahmen an der Quelle zu fördern und zu fordern und allenfalls zu finanzieren?*

Gemäss Art. 11 USG und Art. 7 LSV sind nach dem Vorsorgeprinzip für neue Anlagen die Emissionen soweit zu begrenzen, als dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Für bestehende Anlagen, welche zu einer Überschreitung der massgebenden Grenzwerte führen, gilt eine Sanierungspflicht. Die Finanzierung der Massnahmen geht immer zu Lasten des Verursachers (Verursacherprinzip).

Strassenverkehr ist sowohl gesamthaft in der Schweiz als auch im Kanton Basel-Stadt die grösste Lärmquelle und somit auch der Hauptverursacher von lärmbelasteten Gebieten. Mit der fortschreitenden technischen Entwicklung ergaben sich in den letzten Jahren in der Lärmsanierung neue Impulse. So können heute mit dem Einbau lärmindernder Strassenbeläge und der Umsetzung von Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30) wirksame Lärmreduktionen erwirkt werden. Hierbei ist festzuhalten, dass im Kanton Basel-Stadt bei einem notwendigen Belagsersatz nach Möglichkeit ein lärmindernder Belag eingebaut wird. Des Weiteren werden an den von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Strassenabschnitten auf Grundlage des Ausgabenberichts Nr. 21.0674.01 «Planungskosten für die Strassenlärmsanierung in der Stadt Basel und auf den Kantonstrassen in den beiden Einwohnergemeinden» vom 2. Juni 2021, den der Grosse Rat am 8. Dezember 2021 genehmigte, noch in diesem Jahr die Umsetzung von Geschwindigkeitsreduktionen geprüft. Im Sinn von übergesetzlichen Massnahmen realisiert der Kanton Basel-Stadt entlang der Osttangente zusätzliche Lärmschutzwände sowie eine Erhöhung bzw. Verlängerung bestehender Lärmschutzwände.

Der Kanton Basel-Stadt setzt dementsprechend die Vorgaben nach USG und LSV auch im Sinn des Vorsorgeprinzips um und finanziert die entsprechenden Massnahmen.

4. *Wird mit den Bauherrschaften im Wohnbereich resp. den Verantwortlichen dieser lärmigen Infrastrukturanlagen (SBB, Bundesseisenbahnvermögen, ASTRA etc.) entsprechend zusammengearbeitet?*

Für die Sanierung von Infrastrukturanlagen des Bundes ist der Bund selbst zuständig. Das Bundesamt für Strassen ASTRA ist für die laufende Lärmsanierung der Nationalstrassen verantwortlich. Die Lärmsanierung der Schienenanlagen der SBB konnte bereits im Jahr 2015 termingerecht abgeschlossen werden, indem das Rollmaterial saniert wurde und 258 km Lärmschutzbauten schweizweit errichtet wurden. Zudem dürfen seit 2020 auf dem Schweizer Schienennetz nur noch Güterwagen mit lärmärmer Bremsausrüstung verkehren.

Der Kanton Basel-Stadt wird bei Projekten des Bundes in Form einer Anhörung in den Planungs- und Bewilligungsprozess involviert. Über diese administrativ-koordinative Zusammenarbeit hinaus gibt es auch eine inhaltliche Kooperation oder gar Arbeitsteilung mit den Bundesbehörden. Diese

ist hauptsächlich mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA sinnvoll und intensiv, weil dessen Aufgaben organisch ähnlich und räumlich überschneidend mit jenem des Tiefbauamts Basel-Stadt sind. Die teilweise bereits langjährig bestehende Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden funktioniert gut und der Kanton Basel-Stadt steht in einem regelmässigen, strukturierten Austausch.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin